

Erläuterungen zu den Arbeitszeitwerten im kirchenmusikalischen Dienst

Die Arbeitszeitwerte für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst wurden seit den frühen achtziger Jahren nicht mehr substantiell verändert. Sie spiegeln den Arbeitsaufwand zur damaligen Zeit wieder, der von Selbstverständlichkeiten kirchlichen Lebens ausgehen konnte. In den vergangenen dreißig Jahren hat sich die Arbeit an manchen Stellen gravierend verändert.

1. Die Ansprüche an die kirchenmusikalische Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten sind gestiegen. Die gottesdienstliche Landschaft bietet ein zunehmend differenziertes Bild, in dem Kirchenmusik eine besondere Rolle spielt.
2. Die Kasualien haben an Bedeutung gewonnen. Sie sind oft der erste Kontakt zur Gemeinde und prägen den Eindruck von Kirche nachhaltig. An die Gestaltung werden individuelle Wünsche an die Gemeinde herangetragen, besonders im musikalischen Bereich.
3. Um die kirchlichen Chöre im Umfeld einer wachsenden weltlichen Chorszene attraktiv zu erhalten, bedarf es einer qualifizierten Chorleitung. Aufgrund des sich immer schneller verändernden Arbeits- und Freizeitverhaltens kommt es zu häufigen Wechseln in der Chorbesetzung. Chorleiter und Chorleiterinnen müssen intensivere Motivationsarbeit leisten, das musikalische Repertoire muss öfter angepasst werden, neue Impulse der Chorpädagogik zeitnah umgesetzt werden.

Zu den Änderungen:

Organistendienst:

Hier sind die Tage im Kirchenjahr aufgeführt, an denen neben den Sonntagen Gottesdienste gefeiert werden. Viele nebenberufliche Organistinnen und Organisten klagen über die Uneindeutigkeit der Gottesdiensthäufung vor allem an Heiligabend. Die Neuregelung stellt klar, dass ein Gottesdienst pro Feiertag vertraglich abgegolten ist. Weitere Gottesdienste am gleichen Tag sollen gesondert vergütet werden. Dabei ist die Jahresanzahl von 60 Gottesdiensten zugrunde zu legen. Es ist also möglich, bei einer Häufung an anderer Stelle auszugleichen, wenn z.B. am Altjahrsabend oder Neujahr kein Gottesdienst stattfindet. Hier ist konkret und langfristig zu planen.

Finden zwei Gottesdienste an derselben Predigtstätte statt, ist der Vorbereitungsaufwand deutlich geringer als an wechselnden Predigtstätten. Auf unterschiedlichen Instrumenten muss man sich wegen der unterschiedlichen Spieltechnik der Instrumente (Traktur, Abmessungen und Anordnungen der Manuale und des Pedals am Spieltisch, Verteilung der Registerzüge) und Akustik des Raumes jeweils neu einspielen und vorbereiten.

Chorleiterdienst:

Hier wird nach Probendauer und nach spezifischem Chor differenziert. Die Leitung einer musikalischen Kindergruppe z.B. erfordert eine völlig andere Methodik, Didaktik und Notenliteratur-Kenntnis als die einer Gruppe mit Erwachsenen. Außerdem wird beschrieben, wie viele Gottesdienste und Veranstaltungen (Konzerte, Gemeindefeiern usw.) im Vertrag enthalten sind. Diese Angabe fehlte bisher. Falls von der Gemeinde mehr gewünscht wird, muss diese Überstunden anordnen und vergüten.

Einzelvergütungen Orgel:

Kasualgottesdienste:

Früher waren Gottesdienste zu Taufen, Trauungen oder Beerdigungen kurze Formate mit klarem Ablauf. Veränderte gesellschaftliche Bedingungen haben andere Erwartungen an die Kasualien mit sich gebracht. Deshalb hat die Lebensordnung der EKHN diese Gottesdienste neu in den Fokus gerückt. An den Schnittstellen des Lebens will die Kirche durch qualitätsvolle Gottesdienste präsent sein. Oft ist bereits im Vorfeld ein Beratungstermin mit den Feiernden, oft an der Orgel, nötig. Deshalb zählt das Orgelspiel in einem Kasualgottesdienst nun mit 2,5 statt bislang mit 1,5 Stunden. Damit ist die Vorbereitung und Durchführung eines Kasualgottesdienstes dem sonntäglichen Gottesdienst gleichgestellt. Kommt zusätzliche Begleitung von Solisten, Chor oder Orchester dazu, kann

nach tatsächlichem Zeitaufwand abgerechnet werden. Das sollte unbedingt im Vorfeld geklärt werden!

Einzelvergütungen Chor:

Statt einer pauschalen Vergütung wird nach tatsächlichem Zeitaufwand differenziert. Die Anpassung der Arbeitszeitwerte ist nach langjähriger Beratung aller Beteiligten eine Reaktion auf den Stellenwert des Arbeitsfeldes Kirchenmusik, der in der EKHN zu 90% von nebenberuflichen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen wahrgenommen wird. Die Anpassung drückt die Wertschätzung für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus, die sich neben ihrem Hauptberuf regelmäßig und verlässlich engagieren und für ihre spezielle Tätigkeit kirchenmusikalisch durch Unterricht, Übung und Prüfungen qualifizieren. Die EKHN hat deshalb Ausbildungskurse für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker eingerichtet, die der kirchenmusikalischen Vielfalt in musikalischer, liturgischer und pädagogischer Hinsicht Rechnung tragen: Chorleitung, Orgel, Populärmusik mit den Schwerpunkten PopPiano, Bandcoaching und Pop- und Gospelchorleitung, Posaunenchorleitung, Kinderchorleitung.

Mit den revidierten Werten wurde auf viele Anfragen von Gemeinden und Dekanaten reagiert. Diese berichten von den Schwierigkeiten, zu den bisherigen Vergütungssätzen überhaupt noch geeignete Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, vor allem im Vertretungsfall, zu finden. Daher muss ggf. über eine Schwerpunktsetzung im Haushalt nachgedacht werden. Für die kirchenmusikalische Arbeit können über Fördervereine und Stiftungen Drittmittel eingeworben werden.

Im Bereich der Chorleitung kann zudem über eine Kooperation verschiedener Gemeinden nachgedacht werden, um kleiner werdende Chöre zusammenzuführen und dadurch deren Überleben zu sichern.